

ZBB 2005, 204

WpHG §§ 15, 37b; WpÜG §§ 35, 37

Zur Frage des Schadensersatzes wegen unterlassener Veröffentlichung der Absicht eines Dritten, sich von einem Pflichtangebot nach § 35 WpÜG befreien zu lassen

OLG Schleswig, Urt. v. 16.12.2004 – 5 U 50/04, WM 2005, 696

Leitsätze:

1. Eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist – nach bisherigem Recht – nicht verpflichtet, die ihr bekannte Absicht eines Dritten, nach § 37 Abs. 1 WpÜG einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots zu stellen, im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG zu veröffentlichen.
2. Zum Ausschluss eines Schadensersatzanspruches nach § 37b WpHG wegen fehlender Kausalität und Kenntnis der zu veröffentlichtenden Tatsache.